

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 9.

München, den 18. Februar 1878.

Inhalt:

Gesetz vom 14. Februar 1878, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1878 betr. — Gesetz vom 14. Februar 1878, die Vervollständigung der bayerischen Staatseisenbahnen, dann der Einrichtungen der bayerischen Bodensee-Dampfschiffahrts- und der Telegraphen-Anstalt betr. — Gesetz vom 17. Februar 1878, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens zur Deckung der Kosten des Ausbaues der Pflanzanstalt bei der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr.

Gesetz, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1878 betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 29. Juli 1876 Titel III §. 11 bewilligten directen Steuern gegen seinerzeitige Abrechnung auf, die für

die XIV. Finanzperiode festzusetzenden Steuern bis zum 31. März 1878 in den nach den bestehenden Normen verfallenden Zielen zu erheben.

Art. 2.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen, sowie der Canalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Canale verbleiben die im Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen bis zum 31. März 1878 in Geltung.

Art. 3.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und das k. Staatsministerium der Finanzen werden ermächtigt, die Zuschüsse, Alterszulagen und Sustentationen, welche der Geistlichkeit und den Schullehrern in der XIII. Finanzperiode in wiber-rustlicher Weise gewährt wurden, bis zum 31. März 1878 fortbezahlen zu lassen und zu diesem Zwecke den vierten Theil jener Summe zu verwenden, welche für je ein Jahr der XIII. Finanzperiode vorgesehen ist.

Gegeben zu München, den 14. Februar 1878.

L u d w i g.

v. Pfretschner. Dr. v. Lutz. v. Pfenfer. Dr. v. Fäußle. v. Maillinger. v. Kiedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsraths,
A. M. Wigarb.

Gesetz, die Vervollständigung der bayerischen Staats-Eisenbahnen, dann der Einrichtungen der bayerischen Bodensee-Dampfschiffahrts- und der Telegraphen-Anstalt betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung der Staats-Eisenbahnen wird

- | | |
|---|---------------|
| 1) für die Herstellung einer Bahn von Lohr in der Richtung nach Wertheim auf den Betrag von | 10'600,000 M. |
| 2) für den Ausbau der Bahn von der Station Unterpeiffenberg nach dem ärarialischen Kohlenwerk und für die Anlage einer vollständigen Station in Sulz auf den Betrag von . . . | 308,000 M. |
| 3) für die Verbindung der Dienstlokalitäten der Bauabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrs-Anstalten mit den von der vormaligen Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen erworbenen Verwaltungsgebäuden in München auf den Betrag von | 257,000 M. |
| 4) für Anschaffung eines Salon dampfers für die bayerische Bodensee-Dampfschiffahrts-Anstalt auf den Betrag von . . . | 200,000 M. |

zusammen auf den Maximalbetrag von 11'365,000 M.
(elf Millionen dreimalhundertsechzig fünf tausend Mark)

festgesetzt.

Art. 2

Zur Deckung dieses Bedarfes sind zu verwenden:

- 1) der Erlös aus der Veräußerung des dormalen von der Bauabtheilung der Generaldirection der k. Verkehrsanstalten benützten ärarialischen Gebäudes Nr. 55 an der Briennerstraße zu München;

2) die Erübrigungen an den durch frühere Gesetze bewilligten Baucrediten :

- a) für die Herstellung der Doppelbahnen von Neßbach nach Heigenbrücken, von Marktshorgast nach Oberfoßau und von Aschaffenburg nach Rahl,
- b) für die Bahn von Nördlingen an die Grenze,
- c) für die Bahn von Freilassing nach Reichenhall,
- d) für die Bahn von Schweinfurt nach Kissingen,
- e) für die Bahn von Miesbach nach Schliersee,
- f) für die Bahn von Gemünden nach Schlüchtern,
- g) für die Ergänzung des Fahrmaterials der Bodensee-Dampfschiffahrt.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung des hienach noch verbleibenden Bedarfs ein auf die Staatsseisenbahnen zu verzinsendes Staatsanlehen aufzunehmen.

Die Ausgaben für die Verzinsung dieses Anlehens während der Bauzeit und die Gelbaufbringungskosten sind durch Erhöhung des Anlehenscredits zu beschaffen.

Von der Zeit der Vollenbung der in Artikel 1 bezeichneten Objecte an hat die Verzinsung der für dieselben aufgewendeten Summen aus der Eisenbahnbetriebsrente zu erfolgen.

Die Tilgung dieses Anlehens richtet sich nach den Bestimmungen der hiesfür maßgebenden Finanzgesetze.

Art. 3.

Der Mehraufwand für den Bau der Bahn von Nürnberg über Ansbach an die Landesgrenze bei Crailsheim im Betrage von 760,000 *M.* (siebenmalhundert sechzigtausend Mark) ist aus den Erübrigungen an den Crediten für die Bahn von Ebenhausen an die Grenze bei Melningen und der Mehraufwand für den Bau der Bahn von Rosenheim nach Mühlendorf einschließlich des Bahnhofes Rosenheim im Betrage von 2'240,000 *M.* (zwei Millionen zweimalhundert vierzigtausend Mark) aus den Erübrigungen an den Crediten für die Donauthalbahn Regensburg-Zugolstadt-Donauwörth-Diisingen zu decken.

Art. 4.

Der Bedarf:

- a) für die Correction der Regensburg-Nürnberger Bahn zwischen den Stationen Etterhausen und Eichhofen, dann für Nacharbeiten auf dieser Bahn wird auf 998,000 *M.* (neunmalhundert neunzig acht tausend Mark) und

b) für Nacharbeiten auf der Linie Neufahrn-Obertraubling auf 191,000 *M* (einmalhundert neunzig ein tausend Mark) festgesetzt.

Zur Deckung dieser Beträge sind zu verwenden:

- ad a) die Erübrigungen an dem Credite für die Bahn von Plattling nach Eisenstein,
- ad b) die Erübrigungen an dem Credite für die Bahn von Straubing nach Sünching.

Art. 5.

Statt des im Art. 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1874, die Ausdehnung der bayerischen Ostbahnen betreffend, bezeichneten Ausgangspunktes einer Eisenbahn durch das Rottthal nach Pocking wird als Abzweigungspunkt die Station Neumarkt a. Rott bestimmt.

Art. 6.

Der Bedarf für Erweiterung der in München eingerichteten Luftdruckverbindung wird auf den Betrag von 250,000 *M* (zweimalhundertfünfzig tausend Mark) festgesetzt und ist aus den Erübrigungen an dem durch das Gesetz vom 27. Januar 1874, die Vervollständigung und Erweiterung des Telegraphen-Netzes betreffend, eröffneten Credite zu bestreiten.

Gegeben zu München, den 14. Februar 1878.

K u n i g.

v. Pfretschner. Dr. v. Kuh. v. Pfenfer. Dr. v. Finkler. v. Maillinger. v. Kiedel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsraths,
H. M. Wigarb.

Gesetz, die Aufnahme eines Kreis-Anlehens zur Deckung der Kosten des Ausbaues der Pflegeanstalt bei der Kreis-Irrenanstalt Erlangen betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der Kreisgemeinde von Mittelfranken wird die Genehmigung ertheilt, zur Deckung der Kosten des Ausbaues der Pflegeanstalt bei der Kreis-Irrenanstalt Erlangen ein Anlehen bis zum Maximalbetrage von 1'000,000 Mark aufzunehmen.

Art. 2.

Die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Schulbetrages hat aus Kreisfonds innerhalb eines Zeitraumes von höchstens 35 Jahren zu erfolgen.

Gegeben zu München, den 17. Februar 1878.

L u d w i g.

Dr. v. Lutz. v. Pfenser. Dr. v. Fänstle. v. Maillinger v. Kitzel.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der General-Secretär des Staatsrathes,
H. W. Wigard.